

Hausordnung

für die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge im Rems-Murr-Kreis

1. Gemeinschaftsunterkünfte und deren Bewohner und Besucher

(1) Die gemäß dem Landesflüchtlingsaufnahmegesetz bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte werden vom Landkreis Rems-Murr-Kreis zur vorläufigen Unterbringung der Asylbewerber unterhalten.

(2) Bewohner ist, wer einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung zugewiesen wurde.

(3) Besucher ist, wer die Gemeinschaftsunterkünfte betreten will, ohne dass er dort eine Unterbringung zugeteilt erhalten hat.

2. Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Die zur Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte anfallenden Aufgaben werden von den mit der Heimleitung beauftragten Mitarbeitern/-innen (künftig: Verwaltung) wahrgenommen.

(2) Die Verwaltung übt das Hausrecht aus und trifft die notwendigen Anordnungen nach Maßgabe dieser Hausordnung. Die Ausübung des Hausrechts kann vom Kreis auch auf die nach dem Vertrag über die soziale Betreuung von Asylbewerbern beauftragten freien Träger und auf die in den Unterkünften eingesetzten Sicherheits-/Wachdienste übertragen werden.

(3) Bewohner und Besucher sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen dieser Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der Verwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3. Unterkunft und Einrichtung

(1) Die Verwaltung weist jedem/-er neuen Bewohner/-in einen Platz in einer bestimmten Unterkunft zu und kann auch Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft anordnen.

(2) Ansprüche auf die Zuweisung eines bestimmten Raumes - oder eines Einzelzimmers für Alleinstehende - bestehen nicht.

(3) Die Unterkunftsräume und das Mobiliar sowie die sonstigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für die Schäden, die er verursacht.

4. Betreten der Wohnungen

(1) Die Bewohner müssen den Mitarbeitern/-innen der Verwaltung jederzeit nach Aufforderung und ebenso zu vorab vereinbarten Zeitpunkten den Zutritt zu den Wohnräumen ermöglichen.

(2) Die Mitarbeiter/-innen der Verwaltung sind befugt, die Unterkunftsräume jederzeit zu öffnen und zu betreten, um

- eine Person rasch unterzubringen,
- eine Gefahr abzuwenden,
- die Anwesenheit unbefugter Personen zu überprüfen und dieselben zu entfernen.

(3) Besteht die Gefahr einer Gewaltanwendung oder bestehen Anhaltspunkte für das Verüben anderer Straftaten, kann die Verwaltung polizeiliche Hilfe anfordern, um Straftaten zu verhindern.

5. Pflicht der Bewohner/-innen zur Mitarbeit bei Reinigung und Heimbetrieb

(1) Alle Bewohner haben ihre Unterkunftsräume bei Bedarf - mindestens einmal pro Woche - zu reinigen. Ebenso können die Bewohner angewiesen werden, sich an der Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume samt Küche, Flure, Treppen, Toiletten etc. zu beteiligen.

(2) Alle Bewohner sind - nach näherer Anweisung durch die Verwaltung - zur Mitarbeit beim Heimbetrieb verpflichtet.

6. Melde-Pflichten der Bewohner/-innen

(1) Der Verwaltung sind unverzüglich zu melden:

- a) Feuer, Brandgefahr
- b) Ansteckende Krankheiten und Seuchen
- c) Ungeziefer
- d) in der Gemeinschaftsunterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Besitz von Drogen und Handel damit
- e) Schäden in und an den Gebäuden, insbesondere an Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie an Einrichtungsgegenständen.

(2) Der Verwaltung sind ferner unverzüglich zu melden:

- a) jede Änderung des ausländerrechtlichen Status
- b) jede Geburt, Eheschließung, Todesfall, Namensänderung u. ä.

7. Verbote

(1) Verboten ist insbesondere

- a) das Mitsichführen von Waffen, Dekorations- und Spielzeugwaffen und deren Gebrauch,
- b) jedes Verhalten, das die Sicherheit oder Ordnung oder den häuslichen Frieden in den Unterkünften stört oder stören kann,

- c) die Störung der Nachtruhe (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) und ruhestörender Lärm tagsüber (ab 6.00 Uhr),
- d) der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern von brennbaren oder giftigen Stoffen und Flüssigkeiten,
- e) eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen, insbesondere an Heizungs-, Sanitär- oder Elektroanlagen,
- f) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen jeder Art und jede Form von kommerzieller Werbung,
- g) die Einrichtung und Führung eines handwerklichen oder gewerblichen oder sonstigen Betriebs,
- h) die Essenszubereitung in Wohn- oder Schlafräumen,
- i) die Benutzung nicht angemeldeter Fernseh- oder Rundfunkgeräte,
- j) die Tierhaltung
- k) jede religiös-missionarische oder parteipolitische Tätigkeit.

(2) Zusätzliche Verbote kann die Verwaltung jederzeit erlassen, wenn die Sicherheit oder Ordnung oder die Aufrechterhaltung des häuslichen Friedens dies erfordert.

8. Besucher/Gäste

(1) Ein Besucher, der einen Bewohner persönlich kennt oder mit ihm verwandt oder verschwägert ist, darf sich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Gegenüber der Verwaltung ist er verpflichtet, auf Verlangen jederzeit seinen Ausweis vorzuzeigen. Kann er sich nicht ausweisen, kann ihn die Verwaltung zum sofortigen Verlassen der Unterkunft auffordern.

(2) Besucher, die mit keinem Bewohner verwandt oder verschwägert oder persönlich bekannt sind, dürfen die Gemeinschaftsunterkünfte nur betreten und sich dort aufhalten, wenn ihnen die Verwaltung dies erlaubt. Ein Anspruch auf eine Erlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis endet spätestens um 20.00 Uhr am betreffenden Tag. Gegenüber der Verwaltung sind diese Besucher verpflichtet, auf Verlangen jederzeit ihren Ausweis vorzulegen.

(3) Ehegatten und Kinder eines Bewohners können im Einzelfall eine Übernachtungserlaubnis für maximal 3 Tage erhalten, soweit freie Plätze vorhanden sind. Hierfür haben die Besucher eine Gebühr zu entrichten.

(4) Eine Besuchs- oder Übernachtungserlaubnis kann jederzeit von der Verwaltung oder vom Landratsamt widerrufen werden.

9. Vorübergehende Abwesenheit

(1) Bewohner, die sich länger als 24 Stunden außerhalb der Unterkunft aufhalten möchten, müssen dies bis spätestens 12.00 Uhr am Tag zuvor unter Angabe der Anschrift, unter der sie erreichbar sind, der Verwaltung mitteilen.

(2) Die Abwesenheit ist im Hinblick auf die Belegungsplanung der Gemeinschaftsunterkünfte grundsätzlich längstens für eine Woche erlaubt. Ausnahmsweise kann die Verwaltung eine zweiwöchige Abwesenheit erlauben.

(3) Die Rückkehr ist der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

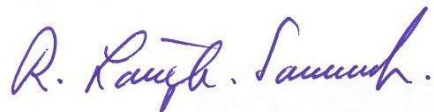
10. Beendigung der Unterbringung

Bei Beendigung der Unterbringung haben die Bewohner die Unterkunft zu räumen, empfangene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben und die Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen.

11. Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die bisherige Nutzungsordnung außer Kraft.



Dr. Rosemarie Längle-Sanmartin
Sozialdezernentin